

Rehetobel, Januar 2015

## **Merkblatt Beantragung kommunales Stimmrecht für ausländische Staatsangehörige**

---

Am 30. November 2014 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Rehetobel der Initiative „Einführung des Ausländerstimmrechts“ zugestimmt.

Dadurch wurde folgender Artikel in die Gemeindeordnung eingefügt:

### **Art. 8**

**Ausländer-  
Stimm- und  
Wahlrecht** In der Gemeinde wohnhafte ausländische Staatsangehörige sind in der Gemeinde stimmberechtigt und in Gemeindebehörden wählbar, sofern sie den Nachweis erbringen, dass sie seit zehn Jahren in der Schweiz und davon seit fünf Jahren im Kanton wohnen und ein entsprechendes Begehren stellen.

Das Begehren muss schriftlich zu Händen der Stimmregisterführerin eingereicht werden. Sofern die antragsstellende Person während den letzten zehn Jahren nicht ununterbrochen in Rehetobel gewohnt, hat diese den Nachweis erbringen, dass sie die Wohnsitzanforderungen (vgl. Art. 8 GO) erfüllt (Beilage von Wohnsitzbescheinigungen). Nach Prüfung der Unterlagen werden die Antragssteller schriftlich informiert.

Neue Eintragungen im Stimmregister sind jeweils nur bis zum fünften Vortag des Wahl- oder Abstimmungstages möglich (Art. 5 Abs. 2 des Gesetz über die politischen Rechte; bGS 131.12).

Ausländische Staatsangehörige, denen das Stimmrecht auf Gemeindeebene erteilt wurde dürfen kommunale Initiativen und Referenden unterzeichnen, bei Abstimmungsvorlagen der Gemeinde abstimmen sowie Gemeinderat, Gemeindepräsident, Geschäftsprüfungskommission (GPK) und GPK-Präsident wählen oder in das entsprechende Gremium gewählt werden.

Bei Fragen steht Ihnen die Stimmregisterführerin Susanne Altherr unter 071 878 70 21 zur Verfügung.